

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 15/2010
(15. November 2010)**

**Externenprüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge
„IT Management“ sowie „Gesundheitsmanagement und -controlling“
an der DHBW Mannheim (MExtPO)**

Vom 15. November 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat der Gründungsrat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner 11. Sitzung am 07. Juli 2010 die nachstehende Externenprüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge (MExtPO) zu den oben genannten Studienvorhaben beschlossen. Der Gründungsaufsichtsrat hat am 05. November 2010 dieser Satzung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 17 zugestimmt.

Der Präsident hat am 15. November 2010 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

| | | |
|---------------------------------|--|----------|
| §1 | Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk..... | 2 |
| A. Allgemeiner Teil..... | | 2 |
| §2 | Zweck der Externenprüfung | 2 |
| §3 | Zulassung zur Externenprüfung | 3 |
| §4 | Zulassungsantrag | 4 |
| §5 | Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen | 5 |
| §6 | Prüfungsaufbau | 5 |
| §7 | Mündliche Prüfungsleistungen | 6 |
| §8 | Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten..... | 7 |
| §9 | Bewertung von Prüfungsleistungen..... | 7 |

| | | |
|------------------------------------|--|-----------|
| §10 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 8 |
| §11 | Bestehen und Nichtbestehen | 9 |
| §12 | Wiederholung der Modulprüfungen | 9 |
| §13 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 10 |
| §14 | Prüfungsausschuss..... | 11 |
| §15 | Prüfer und Beisitzer | 11 |
| §16 | Zuständigkeiten | 12 |
| §17 | Prüfungsgebühren | 12 |
| §18 | Art und Umfang der Masterprüfung..... | 12 |
| §19 | Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit..... | 12 |
| §20 | Abgabe und Bewertung der Masterarbeit..... | 13 |
| §21 | Bildung der Gesamtnote und Zeugnis | 14 |
| §22 | Mastergrad und Masterurkunde | 15 |
| §23 | Ungültigkeit der Masterprüfung | 15 |
| §24 | Einsicht in die Prüfungsakten..... | 15 |
| B. Besonderer Teil..... | | 15 |
| §25 | Studienangebot Gesundheitsmanagement und -controlling | 15 |
| §26 | Studienangebot IT Management..... | 18 |
| C. Schlussbestimmungen..... | | 20 |
| §27 | Inkrafttreten | 20 |

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung für nicht an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg immatrikulierte Studierende als Externenprüfung im Sinne des § 33 des Landeshochschulgesetzes in folgenden weiterbildenden Studienangeboten:

- Gesundheitsmanagement und -controlling mit dem akademischen Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA)
- IT Management mit dem akademischen Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA)

(2) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Zweck der Externenprüfung

(1) Die Masterprüfung wird nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung als Externenprüfung abgenommen.

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge der im Besonderen Teil jeweils aufgeführten, zu Modulen zusammengefassten Fachgebiete überblickt werden, und ob die Fähigkeit vorhanden ist, deren Methoden und Erkenntnisse selbstständig wissenschaftlich anzuwenden.

§ 3 Zulassung zur Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung kann nur ablegen, wer sich auf die Prüfung vorbereitet hat, ohne hierzu an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender eingeschrieben gewesen zu sein. Der Nachweis der Vorbereitung auf die Prüfung kann insbesondere durch die Teilnahme an einem von einer geeigneten Einrichtung bereitgestellten geeigneten Weiterbildungsangebot erbracht werden. Über die Anerkennung der Geeignetheit eines entsprechenden Angebotes entscheidet die für die Abnahme der Prüfung zuständige Fakultät.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind

1. der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem der folgenden Fachgebiete mit einer ECTS-Anrechnungspunktzahl von nicht weniger als 210 oder über einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss:
 - a. für Gesundheitsmanagement und -controlling: wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftliche, betriebs-, sozial- oder verwaltungswirtschaftliche bzw. wirtschafts- oder verwaltungsjuristische Fachrichtung oder medizinische, klinisch-naturwissenschaftliche, pflegewissenschaftliche, heilberufliche oder anderweitig humantherapiebezogene Fachrichtung;
 - b. für IT Management: Wirtschaftsinformatik, Informatik, Elektro- oder Informationstechnik/Nachrichtentechnik, Wirtschaftsingenieurwesen (mit entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Fächerschwerpunkten) oder wirtschaftswissenschaftliche, mathematisch-naturwissenschaftliche oder ingenieurwissenschaftliche Fachrichtung mit einem für den IT-Sektor geeigneten Studienschwerpunkt oder mit einer einschlägigen Weiterbildung oder Berufserfahrung;
2. der Nachweis über eine dem Abschluss des Studiums gemäß Nr. 1 nachfolgende hauptberufliche Tätigkeit, welche auf die Inhaltsbereiche der Externenprüfung hinführt und zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Prüfungsvorbereitung im Sinne von Nr. 5 mindestens 24 volle Monate gedauert hat;
3. sofern ein Studiengang Lehrveranstaltungen in englischer Sprache enthält, Sprachkenntnisse des Englischen auf der Stufe TOEFL 580 (Papier) bzw. TOEFL 240 (elektronisch) oder gleichwertige Kenntnisse;
4. Sprachkenntnisse des Deutschen auf DSH Niveaustufe 2 sowohl im schriftlichen (140 Punkte) als auch im mündlichen Teil (60 Punkte) oder TestDaF Stufe TDN 4, ALTE Stufe 4 oder Stufe B2.2 des Europarat-Referenzrahmens oder gleichwertige Kenntnisse;

5. der Nachweis, dass bei einer Einrichtung im Sinne von Absatz (1) ein Antrag auf Zulassung oder Aufnahme gestellt wurde, oder der Nachweis, dass eine gleichwertige betreute Prüfungsvorbereitung bereits erfolgt ist.

(3) Wer in einem Hochschulstudium gemäß Abs. (2) Nr. 1 nur 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben hat, kann die zur Zulassung erforderlichen weiteren 30 ECTS-Anrechnungspunkte dadurch erwerben, dass er

1. ein aussagekräftiges Projekt- bzw. Tätigkeitsportfolio, welches mit Arbeitszeugnissen oder gleichwertigen Unterlagen zu verbinden ist, vorlegt,
2. einen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Portfoliobestandteil im Rahmen einer schriftlichen Abhandlung, für deren Erstellung sechs Wochen Zeit einzuräumen sind, in seine fachwissenschaftlichen Zusammenhänge einzuordnen vermag,
3. vor dem Prüfungsausschuss wesentliche wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse, welche in dieser Abhandlung zum Ausdruck kommen, im Rahmen einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer vorstellt und verteidigt.

(4) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in Würdigung besonderer beruflicher oder wissenschaftlicher Leistungen von der Anwendung der Vorschriften des Absatzes (3) absehen. In diesen Fällen ist der Antragsteller schriftlich darüber zu belehren, dass er nach Abschluss der Externenprüfung insgesamt nur 270 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben wird und dass die Entscheidungsgründe in anonymisierter Form in eine Fallsammlung aufgenommen werden, welche auf die gleiche Art wie diese Prüfungsordnung veröffentlicht wird. Der Antragsteller kann den Antrag innerhalb von einer Woche nach Zugang dieser Belehrung zurückziehen.

(5) Zu einer Externenprüfung kann nicht zugelassen werden, wer auf den fachlichen Gebieten, in der die Externenprüfung abgelegt werden soll, eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Zu einer Externenprüfung kann auch nicht zugelassen werden, wer eine Hochschulprüfung, welche diese fachlichen Gebiete eingeschlossen hat, endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) In dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der Prüfungsvorbereitung sowie die Prüfungsleistungen genau anzugeben, welche die zu prüfende Person abzulegen beabsichtigt.

(2) Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges;
2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Nachweises über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 3 Abs. (2) Nr. 1 sowie im gegebenen Fall Nachweise gemäß § 3 Abs. (3) oder (4);
3. der Nachweis beruflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. (2) Nr. 2;

4. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in den im Besonderen Teil aufgeführten oder verwandten oder vergleichbaren Fachgebieten eine Prüfung, mit deren Bestehen die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst erworben werden kann, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet;
5. der Nachweis, dass einem Antrag im Sinne des § 3 Abs. (2) Nr. 5 stattgegeben wurde, oder ein Nachweis darüber, wann und in welcher Form eine Prüfungsvorbereitung erstmalig begonnen wurde.

(3) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Hat der Prüfungsausschuss Zweifel, dass die den Antrag stellende Person über die Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. (2) Nr. 3 und 4 verfügt, so kann er verlangen, dass die Antragsunterlagen durch geeignete Nachweise ergänzt werden.

(5) Liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der Zulassung zur Externenprüfung vor, und war die Prüfungsvorbereitung bei der Stellung des Antrages auf Zulassung zur Externenprüfung noch nicht nachweislich abgeschlossen, so ist die Zulassung mit der Auflage zu verbinden, die den abzulegenden Modulprüfungen jeweils vorausgehenden Weiterbildungsangebote der Einrichtung, bei welcher der Antrag gemäß § 3 Abs. (2) Nr. 5 zu stellen gewesen war, in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung sollen innerhalb von höchstens vier Jahren nach dem erstmaligen Zeitpunkt der Aufnahme der Prüfungsvorbereitung im Sinne von § 4 Abs. (1) vollständig abgelegt sein.

(2) Die zu prüfenden Personen werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, über die Prüfungstermine und über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit in Kenntnis gesetzt. Den zu prüfenden Personen werden für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Absatz (1) festgelegten Fristen erbracht sind, es sei denn, die zu prüfende Person habe die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 6 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Zu Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 2 zählen auch die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.

(2) Die Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungsformen sind im Besonderen Teil festgelegt.

- (3) In einem Modul sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und gemäß dem European Credit Transfer System mit Leistungspunkten (Anrechnungspunkten) belegte Studieneinheiten zusammenzufassen. Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem durchschnittlich zu erwartenden Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die begleitende Eigenarbeit, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Anrechnungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der zeitliche Gesamtumfang eines Moduls soll den Gegenwert von fünf Anrechnungspunkten in der Regel nicht unterschreiten.
- (4) Anrechnungspunkte für ein Modul dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Anrechnungspunkte können nicht durch mehrfaches Belegen von Modulen gleichen Inhalts angesammelt werden. Sie können innerhalb eines Studiengangs nur einmal gewertet oder angerechnet werden.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung (Studienleistung) geknüpft werden. Die für die Gestaltung und Abnahme von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften sind auf Prüfungsvorleistungen entsprechend anzuwenden. Das Nähere regelt der Besondere Teil.
- (6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist. Das Nähere regelt der Besondere Teil. Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (7) Soweit Prüfungsleistungen als Gruppenleistung erbracht werden, muss der individuelle Beitrag jeder zu prüfenden Person den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung genügen sowie deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.
- (8) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen vorübergehender schwerwiegender körperlicher Beeinträchtigung oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, einzelne oder alle Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner kann festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten, jedoch mindestens 25 Minuten und höchstens 35 Minuten. Bei Gruppenprüfungen können im Besonderen Teil andere Gestaltungen der Dauer der Einzelbeiträge und des Prüfungsablaufs vorgesehen werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Zu prüfende Personen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigem Grunde oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten werden von einem einzelnen Prüfer bewertet.
- (3) Sonstige schriftliche Arbeiten werden von zwei Prüfern bewertet (Kollegialprüfung).
- (4) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzzahligen Notenwerte um 0,3 gebildet werden. Diese Einschränkungen gelten nur für die Notenfindung der einzelnen Prüfer; die arithmetische Mittelbildung gemäß Abs. (2) bleibt hiervon unberührt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) § 110 Abs. (1) Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines Kindes unter zwölf Jahren, für welches jener die Personensorge zusteht, welches in ihrem Haushalt lebt und welches überwiegend von ihr allein zu versorgen ist, oder eines zu versorgenden Angehörigen gleich. Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen und Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter

(Mutterschutzgesetz) und der §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz) zu beachten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 4 des Landeshochschulgesetzes zu beteiligen.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt über die sie bildenden Prüfungsleistungen mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist. Im Besonderen Teil kann bestimmt werden, dass eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie hat auch Auskunft darüber zu erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die betroffene Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Soweit eine Modulprüfung nur deswegen nicht bestanden wurde, weil eine der Prüfungsleistungen, aus welcher sich jene zusammensetzt, nicht mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet war, ist die Wiederholung dieser Prüfungsleistung zulässig und hierauf beschränkt.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person habe das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen,

dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung bei der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz (3) gilt entsprechend.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines entsprechenden Studiums an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, bei welcher die erworbenen Kompetenzen maßgebend sind. Empfehlungen oder Vereinbarungen der Länder hinsichtlich der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sind zu berücksichtigen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu hören.

(2) Kenntnisse und Fähigkeiten, welche nicht durch Studienleistungen oder Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz (1) nachgewiesen werden können, können solchen gleichgestellt werden, wenn die in § 32 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen kann verlangt werden, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes durch das Bestehen einer dem jeweiligen Anrechnungsbegehren angemessenen Einstufungsprüfung nachgewiesen wird, die hinsichtlich ihrer Anforderungen denjenigen Prüfungsleistungen gegenüber gleichwertig sein muss, welche infolge der Anrechnung nicht mehr erbracht werden müssen. Das Nähere ist im Besonderen Teil geregelt.

(3) Wird der Antrag auf Anrechnung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 gestellt, so gilt der Anspruch auf Anrechnung als verloren. Der Anspruch gilt unbeschadet dessen jedenfalls auch dann als verloren, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Externenprüfungsordnung unterzieht, deren Ergebnis durch anzurechnende Leistungen ersetzt werden könnte.

(4) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anrechnung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig, in Fällen von Satz 2 erforderlich.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zur Prüfung nach Anhörung eines prüfungsberechtigten Fachvertreters.

(6) In einem abgeschlossenen Studium erworbene Anrechnungspunkte oder Studieninhalte, für welche Anrechnungspunkte erteilt werden sollen, können nur in demjenigen Umfang angerechnet werden, in welchem die zur Erreichung jenes Abschlusses vorgeschriebene Gesamtpunktzahl überschritten ist.

(7) Studienzeiten, die angerechnet werden sollen, stehen Zeiten gleich, in denen eine akademisch betreute Prüfungsvorbereitung im Sinne von § 3 Abs. (2) Nr. 5 Halbsatz 2 in Anspruch genommen wurde.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung als Externenprüfung sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der jeweilige Studiengangleiter. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der für die Abnahme der Prüfung fachlich zuständigen Fakultät aus dem Kreis der dieser angehörenden Professoren bestellt. Die Bestellung obliegt der jeweiligen Studienakademie.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten sowie insbesondere über die Qualität der nach §15 Abs. (1) Satz 2 von zu Prüfern bestellten Personen abgenommenen Prüfungen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren befugt. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, soweit sie zu Lehrbeauftragten bestellt sind und die Prüfung, die sie abnehmen oder bei deren Abnahme sie mitwirken, sich auf ein Modul erstreckt, für welches sie den ihnen übertragenen Lehrauftrag wahrgenommen hatten, und hierauf beschränkt ist.

(2) Die Anzahl der Prüfungsleistungen, welche von Prüfern gemäß Absatz 1 Satz 2 abgenommen werden, soll 30 vom Hundert nicht überschreiten.

(3) Die zu prüfende Person kann für die Modulprüfung gemäß § 18 Abs. (2) (Masterarbeit und Abschlusskolloquium) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Der zu prüfenden Person sind die Namen der Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitzuteilen.

(5) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 14 Abs. (6) entsprechend.

§ 16 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Zulassung zur Externenprüfung (§ 3),
2. die Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
3. über Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
4. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
5. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15)

ist der Prüfungsausschuss.

§ 17 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren können gemäß § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes erhoben werden. Das Nähere regelt die Gebührenordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

(2) Die Masterprüfung wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich aus der Masterarbeit, einem Abschlusskolloquium und gegebenenfalls weiteren im Besonderen Teil vorgeschriebenen Prüfungsleistungen zusammensetzt. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 7 Abs. (3) Satz 1.

(3) Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sein müssen, bevor das Thema der Masterarbeit ausgegeben werden darf.

§ 19 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgege-

benen Frist eine anwendungsbezogene Fragestellung aus einem fachlichen Gegenstandsbereich des Studienangebotes oder aus einem diese überspannenden Gebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist spätestens sechs Monate nach Abschluss aller nach Maßgabe des Besonderen Teiles vorher erfolgreich abzuschließenden Modulprüfungen auszugeben. Die zu prüfenden Personen können Themenwünsche äußern.

(2) Das Thema der Masterarbeit darf nur von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne von § 15 Abs. (1) ausgegeben, betreut und bewertet werden, welche an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in einem derjenigen fachlichen Bereiche tätig ist, in welchen nach Maßgabe des Besonderen Teiles Modulprüfungen abzunehmen sind.

(3) Das Thema und der Name des Betreuers werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zu prüfenden Person mitgeteilt und aktenkundig gemacht. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens zwei Monate verlängern. Eine Stellungnahme des Betreuers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb des ersten Monats nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von Neuem.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie als Datei in einem textverarbeitungsgeeigneten Dateiformat, welches der Prüfungsausschuss festlegen kann, vorzulegen. Der Arbeit ist eine von der zu prüfenden Person eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlautes beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung eigenständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Masterarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 6 Abs. (7) jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sein. Das Bewertungsverfahren soll

vier Wochen nicht überschreiten. Jeder Prüfer hat seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als ‚ausreichend‘ (4,0) ist, einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe des neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person habe das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Abs. (2) bis (4) aus den Modulnoten. Die für die einzelnen Modulnoten vorgesehenen Gewichtungen sind im Besonderen Teil ausgewiesen. Die im Besonderen Teil ausgewiesene Gesamtpunktzahl ist für die Berechnung um diejenige Anzahl von Anrechnungspunkten zu vermindern, welchen infolge einer Anrechnung gemäß §13 Abs. (4) Satz 2 keine Note zugeordnet ist.

(2) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 9 Abs. (4) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.

(3) Auf dem Zeugnis sind die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer sowie die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl gemäß ECTS-Bewertungsskala nach den jeweils geltenden Richtlinien) anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Prüfungszeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Leiter des Prüfungsamtes und dem Rektor der Dualen Hochschule Mannheim zu unterschreiben.

(6) Mit dem Zeugnis ist eine Anlage („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ in seiner von der Hochschulrektorenkonferenz jeweils als geltend empfohlenen Fassung auszustellen. Als Darstellung des „nationalen Bildungssystems“ (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in seiner jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache auszustellen. § 23 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Auf Antrag der geprüften Person ist dem Diploma Supplement eine inhaltsgleiche amtliche Fassung in deutscher Sprache beizugeben.

(7) Auf Antrag der geprüften Person ist dieser eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses gemäß Absatz (2) sowie der Abschlussurkunde gemäß § 22 Abs. (2) in die englische Sprache auszuhändigen.

§ 22 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Duale Hochschule Baden-Württemberg verleiht nach bestandener Masterprüfung den in § 1 Abs. (1) bezeichneten akademischen Grad.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Dualen Hochschule Mannheim versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung nach den Vorschriften des § 11 Abs. (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann eine Modulprüfung für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt wurde, so kann die Modulprüfung für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und die Begleiturkunden gemäß § 21 Abs. (6) und (7) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 25 Studienangebot Gesundheitsmanagement und -controlling

- (1) Das Studienangebot wird an folgenden Studienakademien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg angeboten: Mannheim.
- (2) Prüfungsleistungen bestehen aus
 1. Klausurarbeiten (K mit Angabe der Dauer in Minuten),

2. Hausarbeiten (HA),
3. mündlichen Prüfungen (M mit Angabe der Dauer in Minuten),
4. Projektpräsentationen (PP mit Angabe der Dauer in Minuten),
5. der Masterarbeit (Abhandlung).

(3) Prüfungsleistungen können in deutscher und englischer Sprache abgelegt, Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind mindestens neun Module nach Maßgabe von Absatz (5) nachzuweisen.

(5) Die Module und ihr Gewicht in ECTS-Anrechnungspunkten (CR), die hierzu gehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der Modulnoten ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

| Modul | Art und Dauer der Prüfungsleistung | Gewichtung der Note der Prüfungsleistung | Gewichtung der Modulnote |
|--|------------------------------------|--|--------------------------|
| Pflichtbereich (60 CR): | | | |
| Grundlagenwissen Betriebswirtschaftslehre und Medizin für Gesundheitsmanager (6 CR) | K180 | 1/1 | 6/90 |
| Einführung in die Unternehmensführung (6 CR) | K120 | 1/1 | 6/90 |
| Einführung in die Informationstechnologie und IT-gestützte Betriebswirtschaftslehre (6 CR) | K120 | 1/1 | 6/90 |
| Controllingkonzepte und Healthcare Controlling (6 CR) | K120 | 1/1 | 6/90 |
| Marktorientierte Unternehmensführung (6 CR) | PP30 | 1/1 | 6/90 |
| Customer Relationship Management in der Gesundheitswirtschaft (6 CR) | PP30 | 1/1 | 6/90 |
| Operatives Controlling (6 CR) | PP30 | 1/1 | 6/90 |
| Strategische Führung und Positionierung von Betrieben (6 CR) | HA | 1/1 | 6/90 |
| Business Intelligence (6 CR) | HA | 1/1 | 6/90 |
| Strategisches Controlling (6 CR) | HA | 1/1 | 6/90 |
| Abschlussmodul (30 CR): | | | |
| Masterarbeit | Abhandlung | 28/30 | 30/90 |
| Kolloquium | M30 | 2/30 | |

§ 26 Studienangebot IT Management

- (1) Das Studienangebot wird an folgenden Studienakademien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg angeboten: Mannheim.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen bestehen aus
 1. Klausurarbeiten (K mit Angabe der Dauer in Minuten),
 2. Projektportfolien (PPF),
 3. Hausarbeiten (HA),
 4. mündlichen Prüfungen (M in Minuten),
 5. Projektpräsentationen (PP mit Angabe der Dauer in Minuten),
 6. Referaten,
 7. der Masterarbeit (Abhandlung).
- (3) Prüfungsleistungen können in deutscher und englischer Sprache abgelegt, Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind mindestens acht Module nach Maßgabe von Absatz (5) abzulegen.
- (5) Die Module und ihr Gewicht in ECTS-Anrechnungspunkten (CR), die hierzu gehörigen Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen), Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der Modulnoten ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

| Modul | Art und Dauer der Prüfungsvorleistung (Studienleistung) | Art und Dauer der Prüfungsleistung | Gewichtung der Note der Prüfungsleistung | Gewichtung der Modulnote |
|--|---|------------------------------------|--|--------------------------|
| Pflichtbereich (50 CR): | | | | |
| Economics, Finance and Accounting (6 CR) | keine | K180 | 1/1 | 6/90 |
| Marketing in the IT Sector (6 CR) | keine | PP30 | 1/1 | 6/90 |
| Operations and Project Management (6 CR) | keine | PPF | 1/1 | 6/90 |
| Modeling and Analysis (7 CR) | keine | HA | 1/1 | 7/90 |
| IT Architecture, Services and Law (7 CR) | keine | HA | 1/1 | 7/90 |
| Management Simulation (6 CR) | K30 | PPF | 1/1 | 6/90 |
| Business Project (6 CR) | R | HA | 1/1 | 6/90 |
| IT Project (6 CR) | R | HA | 1/1 | 6/90 |
| Wahlpflichtbereich (10 CR): | | | | |
| IT Consulting (10 CR) | R | HA | 1/1 | 10/90 |
| IT Management and Strategy (10 CR) | R | HA | 1/1 | |
| Information Security (10 CR) | R | HA | 1/1 | |
| Abschlussmodul (30 CR): | | | | |
| Masterarbeit | | Abhandlung | 28/30 | 30/90 |
| Begleitseminar | R | | 2/30 | |
| Abschlusskolloquium | | M30 | 1/30 | |

C. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Externenprüfungsordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 15. November 2010



Prof. Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident